

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Parsberg erhebt für die Benutzung des städtischen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadtkasse ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Die Gebühr ist spätestens am 1. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Monate September bis August sind ungeachtet der Besuchstage gleich.
- (2) Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 52,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich betragen monatlich 58,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich betragen monatlich 64,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich betragen monatlich 70,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden täglich betragen monatlich 76,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der verlängerten Gruppe von mehr als 9 Stunden täglich betragen monatlich 88,00 €.
In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung des städt. Kindergartens).
Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet.
Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

- (3) Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden täglich betragen monatlich 104,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden täglich betragen monatlich 116,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden täglich betragen monatlich 128,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden täglich betragen monatlich 140,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden täglich betragen monatlich 152,00 €.
Die Gebühren für den Besuch der Kinderkrippe von mehr als 9 Stunden täglich betragen monatlich 176,00 €.

In Ausnahmefällen können die Gebühren für noch längere Besuchszeiten gekoppelt bzw. gestaffelt werden (vgl. § 5 der Satzung für die Benutzung des städt. Kindergartens).

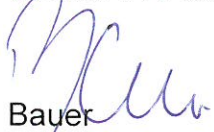
Die Auslagen für das Mittagessen werden entsprechend dem Aufwand abgerechnet.

Für Kinder außerhalb der Wohnsitzgemeinde Parsberg erhöhen sich die Besuchsgebühren um 50 %.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.1998, mit Änderungen vom 01.09.2006, 01.09.2008 außer Kraft.

Parsberg, den 03.03.2016
STADT PARSBERG



Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die am 25.02.2016 vom Stadtrat beschlossene

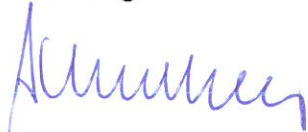
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des städtischen Kindergartens

lag in der Zeit vom 07.03.2016 bis einschließlich 23.03.2016 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer E.17, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Der Aushang an den Hinweistafeln und die Hinweis auf der Homepage erfolgten am 08.03.2016.

Parsberg, den 24.03.2016

STADT PARSBERG

Im Auftrag



Schmidmeier